

## Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 11 - Februar 2004

### In dieser Nummer:

- **Entwicklung im Stiftungsrecht**
- **Die U.S. Quellensteuer (US withholding tax) und die Problematik um den «Qualified intermediary» (QI) Status - Neuerungen publiziert am 10. Juli 2003**
- **Neuer Mindestinhalt der Personalangaben bei Anmeldungen zur Eintragung im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister**

## Entwicklung im Stiftungsrecht

In den letzten Wochen wurde in der liechtensteinischen Presse mehrmals über liechtensteinische Stiftungen geschrieben. Wir halten es deshalb für angebracht, kurz auf die Entwicklung einzugehen, um allfällige Unklarheiten so weit als zur Zeit möglich auszuräumen. Fragen ergaben sich vor allem bei der Zweckbestimmung (Zweckumschreibung) von hinterlegten Stiftungen (insbesondere Familienstiftungen). Die folgenden Ausführungen berücksichtigen demgemäss die hinterlegte Stiftung, die zum erhöhten Geheimhaltungsschutz nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen wird, sondern bei welcher beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt lediglich die Stiftungstatuten hinterlegt werden.

Gemäss Art. 552 PGR (liechtensteinisches Personen- und Gesellschafts-

recht) braucht es zur Errichtung einer Stiftung unter anderem der Widmung eines Vermögens für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Als Zwecke fallen insbesondere in Betracht: Kirchliche sowie Familien- und gemeinnützige Zwecke.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2003 (1 CG.2002.262) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof (OGH) unter anderem entschieden, dass eine hinterlegte Stiftung mit dem Zweck «Anlage und Verwaltung von beweglichem Vermögen aller Art. Das Halten von Beteiligungen und anderen Rechten sowie die Durchführung der damit zusammenhängenden Geschäfte» gar nie entstanden sei. Ein solcher Zweck beachte nicht die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Begünstigten bestimmt oder bestimmbar sein müssen. Dieser Zweck beinhaltet

nur Bestand und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Verwendung des Stiftungsvermögens würde in dieser Zweckbestimmung nicht umschrieben und lasse demgemäss ein Ermessen zu. Dieses Ermessen komme jedoch ausschliesslich dem Stifter zu.

Gegen diesen Beschluss des Obersten Gerichtshofes wurde Beschwerde an den liechtensteinischen Staatsgerichtshof (STGH) eingereicht. Der Staatsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 18. November 2003 (STGH 2003/65) den angefochtenen Beschluss des Obersten Gerichtshofes aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen.

Als Ergebnis des Urteiles des Staatsgerichtshofes können sich bestehende Stiftungen, die einen solchen oder ähnlichen Zweck enthalten, (Stichtag: Errichtung vor dem 24. November 2003) auf den Vertrauensgrundsatz (Treu und Glauben) berufen, weil das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Stiftungsstatuten angenommen hat. Die hinterlegten Stiftungen sind somit rechtsgültig entstanden.

Der Staatsgerichtshof hält aber auch fest und appelliert an den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen hinterlegten Stiftungen, die der neuen Rechtsprechung nicht genügen, innert angemessener Frist saniert werden. Eine Frist zur Sanierung wurde nicht vorgegeben. Der Gesetzgeber wird nun innert kurzer Frist sich der Zweckumschreibung und der Fristen annehmen müssen. Schlussendlich ist es auch eine Frage der Interventions-, Organisations- und Verwaltungsrechte des Stifters und Stiftungsrates und wie dieser Freiraum gesetzlich konkreter erfasst wird, um die Rechtsprechung nachvollziehbarer zu machen. Je nach gesetzlicher Norm kann dann beurteilt werden, ob und wie eine Sanierung überhaupt stattfinden soll.

Das Urteil des Staatsgerichtshofes hat auch Auswirkungen auf die Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bei der Ausstellung von Amtsbe-

stätigungen, indem das Registeramt zukünftig nur noch Amtsbestätigungen ausfertigt, welche nicht den Eindruck vermitteln, als wäre die Hinterlegung der Stiftungsurkunde ein konstitutiver Akt. Amtsbestätigungen betreffend hinterlegte Stiftungen beziehen sich somit zukünftig ausschliesslich auf den Inhalt der hinterlegten Urkunden und Dokumente. Das Amt gibt also keine rechtliche Erklärung über den Bestand/Nichtbestand einer hinterlegten Stiftung ab, sondern bestätigt nur den Inhalt der beim Amt hinterlegten Dokumente.

Eine genügende Zweckbestimmung (Zweckumschreibung) ist entscheidend für die Zulässigkeit der Hinterlegung einer Stiftung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Die beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegenden Dokumente müssen eine «hinreichend bestimmte Umschreibung des Stiftungszweckes enthalten», die erkennen lässt, wie das Stiftungsvermögen zu verwenden ist und nach welchen Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird.

Im Augenblick ist es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht möglich, konkrete Standardbeispiele für zulässige Zweckumschreibungen zu publizieren, sondern die Zulässigkeit der Zweckbestimmung wird vom Registeramt fallweise beurteilt, und es werden dazu noch erläuternde Angaben in

den nächsten Gerichtsentscheiden folgen.

Wir erwarten, dass sich der Landtag (Parlament) im April 2004 bereits mit der Lesung der Gesetzesnovelle zum Stiftungsrecht befassen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich zu vermerken, dass eine Stiftung mit beispielsweise der folgenden Zweckumschreibung «Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen an die Begünstigten gemäss Beistatuten und Reglementen» und einem vom Stifter erlassenen beglaubigten Beistatut mit bestimmten Begünstigten die Kriterien der Zweckumschreibung ausreichend erfüllt.

Ferner sei der Hinweis erlaubt, dass internationale Entwicklungen, aber auch das Schweizer und österreichische Stiftungsrecht ihre Schatten auf die Liechtensteiner Gerichtspraxis werfen. Liechtensteinische Stiftungen haben ihre Bankkonten häufig im Ausland, weshalb die Statuten und Beistatuten einer Stiftung sinnvollerweise Gesetze und Rechtsprechung im Ausland mitbeachten sollten.

## Die U.S. Quellensteuer (US withholding tax) und die Problematik um den «Qualified Intermediary» (QI) Status – Neuerungen publiziert am 10. Juli 2003

Dieses Thema ist für Liechtensteiner und Schweizer Banken als Vertragspartner des amerikanischen «Inland Revenue Service» (IRS) (QI-Vertragspartei) ein Dauerakt und behält für den Liechtensteiner Treuhänder als Organ von Stiftungen und Trusts nach wie vor hohe Aktualität.

Mit Wirkung ab 2004 hat der IRS eine neue Sektion 4A, gültig für sämtliche QI-Vereinbarungen, in den Vertrag eingefügt.

Die vom IRS vorgenommenen Anpassungen der so genannten QI-Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die schon früher abgeschlossenen Vereinbarungen. Die in den Vertrag eingebundene Bank (die «Vertragspartei» des IRS) kann aufgrund der vertraglichen Bestimmungen das Recht beanspruchen, die Begünstigtendaten des bei ihr dokumentierten Kontoinhabers, welcher relevante Erträge aus US-Investitionen, die einer US Quellensteuer unterliegen, erhält, nicht an den IRS zu liefern. Diese Vorteile gelten für so genannte direkte Begünstigte eines Kontos, d.h. zum Beispiel für Kontoinhaber, die natürliche Personen, Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften sind. Die Vertragspartei des IRS wird bei nicht direkten Begünstigten, d.h. bei «durchlässigen» Kontobeziehungen, wo der Kontoinhaber nicht als Endbegünstigter angesehen wird, verpflichtet, auf einem separaten Formular 1042-S

den Begünstigten mitzuteilen. Dies dürfte in der Regel bei einer Stiftung oder einem Trust der Fall sein, vorbehaltlich es handle sich um einen «Complex-Trust». Die meisten in Liechtenstein bestehenden Stiftungen und Trusts dürften als «grantor trusts» für US Steuerzwecke behandelt werden, weil der Begünstigte in Normalfall auch die Person ist, welche die Mittel in die Stiftung oder den Trust einbringt und auf Wunsch des Begünstigten die Begünstigungsrechte allenfalls modifiziert werden können.

Die Vertragspartei des IRS kann allerdings ausnahmsweise selbst für Stiftungen und Trusts die Begünstigten lediglich «gepoolt» ohne Namensnennung auf dem Formular 1042-S auführen. Dies gilt dann, wenn die Stiftung oder der Trust, welche als «non-US grantor trust» oder «non-US simple trust» gelten, vom Vertragspartner des IRS nicht mehr als USD 200'000.00 Erträge, die unter das Abkommen fallen, pro Kalenderjahr erhalten haben. Ferner gilt:

- a) Der Kontoinhaber legt gegenüber dem Revisor der Vertragspartei des IRS alle Dokumente offen, die es dem QI-Revisor erlauben zu beurteilen, dass alle Dokumente über die Begünstigten in der vorgeschriebenen richtigen Form vorliegen;
- b) Die Formulare W-8IMY und W-8BEN müssen vollständig unterzeichnet vorliegen.

- c) Die US-Quellensteuer ist zurückzubehalten.

Es gibt noch zusätzliche Details zu Ausnahmen, die aber für die meisten Stiftungen und Trusts, bei welchen Liechtensteiner Treuhänder, die nicht Vertragspartei des IRS sind, Organe stellen, nicht relevant sind.

Bemerkenswert ist die Tatsache, wie schnell der IRS die bestehenden Vereinbarungen angepasst hat, notabene mit rückwirkender Bestimmung für die QI-Vereinbarungen. Der Treuhänder und Begünstigte sind gut beraten, die richtige Struktur aufzusetzen und dabei die Denkweise der amerikanischen Steuerverwaltung einfließen zu lassen.

## Neuer Mindestinhalt der Personalangaben bei Anmeldungen zur Eintragung im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister

Gemäss Information des liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes müssen ab dem 1. Februar 2004 die Anmeldungen zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister mindestens folgende Personalangaben enthalten:

- Familiennamen, Vornamen,
- Staatsangehörigkeit,

- Strassenbezeichnung mit Hausnummer,
- Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl und Name der Ortschaft.

Die Angaben zu Familiennamen und Vornamen haben den Aufzeichnungen des jeweiligen Zivilstandsamtes zu entsprechen und mindestens ein Vorname muss voll ausgeschrieben sein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieser Artikel, Herr Roger Frick, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Betriebsökonom FH, stets gerne zur Verfügung.

### Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5  
P. O. Box 83  
FL-9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

Telefon + (423) 237 34 34  
Telefax + (423) 237 34 60  
Internet [www.atu.li](http://www.atu.li)

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.